

Z 6 a StVO vorlag), war für ihn nicht erkennbar, umgekehrt dagegen für den Radfahrer die signifikante Form des Vorschriftzeichens „Vorrang geben“ durchaus.

Der erKsen ist daher der Ansicht, dass auch bei dieser Kreuzungssituation im Hinblick auf die notwendige Schnelligkeit, mit der Verkehrsteilnehmer die Vorrangsituation beurteilen können müssen, und iS einer möglichst einfachen Handhabbarkeit die eindeutigere Vorrangregelung des § 19 Abs 4 StVO vorzugehen hat. Es ist daher in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen davon auszugehen, dass den Drittbekl die Wartepflicht traf.

Dass das Gefahrenzeichen mit der Zusatztafel „Radroute kreuzt“, wie die Rev meint, „exzentrisch“ angebracht war, weil es nicht unmittelbar neben dem Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ sondern weiter rechts angebracht war, ändert an dieser Beurteilung nichts, waren doch beide Verkehrszeichen unstrittigermassen für den sich annähernden Drittbekl ungehindert wahrnehmbar.

[Kein Mitverschulden des Kl]

Die RevWerber meinen, dass ihr erstinstanzliches Vorbringen einen mitverschuldensrelevanten Vorwurf iS einer völligen Unachtsamkeit des Kl beinhaltet.

Die Bekl haben in erster Instanz einerseits vorgebracht, dass den Kl die Wartepflicht getroffen habe –

eine Rechtsansicht, die aus den oben genannten Gründen nicht geteilt wird. Weiters haben sie vorgebracht, dass der Kl vom Radweg kommend auf die Fahrbahn der A-Gasse „schoss“.

Nach den Feststellungen hat der Kl eine Geschwindigkeit von 5 km/h eingehalten und, sobald er des Bekl-Fahrzeugs ansichtig werden konnte, eine Abwehrhandlung zu setzen versucht, wobei ihm aber ein kollisionsfreies Anhalten ab erstmaliger Erkennbarkeit nicht mehr möglich war.

Damit haben die Bekl aber auch eine völlige Unachtsamkeit des Kl nicht nachgewiesen.

Dass der Kl aufgrund des sichtbehindernd geparkten Kastenwagens mit relativ überhöhter Geschwindigkeit gefahren wäre, kann – entgegen dem Standpunkt der RevWerber – nicht gesagt werden. Als bevorrangter Verkehrsteilnehmer musste er in der konkreten Situation sein Fahrverhalten keineswegs so wählen, dass er einem allfälligen verkehrswidrigen Verhalten eines für ihn noch nicht wahrnehmbaren benachrangten Verkehrsteilnehmers Rechnung tragen hätte können. Eine andere Ansicht würde zu einer Umkehrung der Vorrangregeln führen (vgl 8 Ob 74/85 zu einer Campingplatzausfahrt). Vielmehr war es im gegebenen Einzelfall Sache des benachrangten Drittbekl, sein Fahrverhalten den Sichtverhältnissen anzupassen.

ZVR 2012/129

§§ 1325, 1326
ABGB

OGH 24. 8. 2011,
3 Ob 128/11 m
(OLG Innsbruck
12. 4. 2011,
4 R 52/11 w;
LG Feldkirch
7. 12. 2010,
5 Cg 178/08 y)

→ Schmerzengeld und Verunstaltungsentschädigung bei einem praktisch seit Geburt blinden Kind

§§ 1325, 1326 ABGB

Angemessenheit eines Schmerzengelds von € 150.000,- und einer Verunstaltungsentschädigung von € 15.000,- an sechsjährigen Buben nach völliger Erblindung „praktisch von Lebensbeginn

an“ aufgrund ärztlicher Fehlbehandlung nach Frühgeburt, wobei bei Behandlung lege artis mit 60%iger Wahrscheinlichkeit eine Sehschärfe von 20 bis 40% verblieben wäre.

Sachverhalt:

[Erblindung durch ärztlichen Kunstfehler]

Der Kl erblindete nach einer Frühgeburt am 14. 8. 2005 als Folge eines ärztlichen Kunstfehlers in dem von der bekIP betriebenen Krankenhaus während des nachgeburtlichen Verlaufs innerhalb seiner ersten drei Lebensmonate. Im Fall einer richtigen und zeitgerechten Behandlung hätte zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Sehbehinderung nicht verhindert werden können, allerdings wäre dem Kl diesfalls (mit ca 60%-iger Wahrscheinlichkeit) eine Sehschärfe von 20 bis 40% verblieben, was ein problemloses Meistern des Alltags ermöglicht hätte. Mit der verspäteten Behandlung verbundene körperliche Schmerzen hatte der Kl nicht zu erdulden.

wahl ergeben sich vergleichsweise geringe Einschränkungen, nur Berufe, die hohe Anforderungen an das Sehvermögen stellen, wie zB Feinmechaniker, Kraftfahrer etc, können nicht ergriffen werden.

Bis zum dritten Lebensmonat verläuft die Entwicklung blinder und sehender Kinder konform, dann kommt es zu Divergenzen im Entwicklungsverlauf. Im Bereich der akustischen Wahrnehmung treten vor allem Probleme bei der Filterung der einzelnen Reize auf, da ein blindes Kind nicht abschätzen kann, welche Geräusche bedeutend sind. Im Umkreis des Kindes muss daher die Geräuschkulisse möglichst reduziert und ihm jedes Geräusch erklärt werden, weil unbekannte und unerwartete Laute großen Stress bedeuten und Angst auslösen. Zur Erkennung eines Gegenstands (taktile Wahrnehmung) muss ein blindes Kind diesen „begreifen“ und so repräsentative Merkmale zu seiner Identifikation erfassen. Bei sehenden Kindern setzt das Greifen nach Gegenständen aufgrund des optischen Anreizes bereits mit ca drei Monaten ein, wohingegen erst in einem Zeitraum von neun bis zwölf Monaten nach Gegenständen gegriffen wird, die bloß akustisch wahrnehmbar sind. Sehende Kinder haben so bereits einen Entwicklungsvorsprung von sechs bis neun Monaten, was das aktive Kennenlernen von Objekten betrifft.

[Unterschiede im Entwicklungsverlauf zwischen blindem und nur sehbehinderten Kind]

Die Entwicklung eines Kindes mit einem Sehvermögen zwischen 20 und 40% verläuft nahezu parallel zur solchen eines nicht sehbehinderten Kindes. Kindergarten und Regelschule können, wenn keine weiteren Beeinträchtigungen vorliegen, ohne zusätzliche Hilfen oder Betreuung absolviert werden. UU ist in höheren Schulstufen eine vergrößerte Schrift nötig, die aber leicht mit Hilfe eines Computers ermöglicht wird. In der Berufs-

Dies hat negative Auswirkungen auf das Explorationsverhalten und die Sprachentwicklung blinder Kinder.

[Soziale Entwicklungsdefizite]

Betr die soziale Entwicklung kommt es aufgrund des fehlenden Blickkontakts zu eingeschränkter Mimik und [aufgrund] spezieller Eigenschaften in der Kommunikation zu einer Störung der frühen Beziehungserfahrung des Kindes. Nach verschiedenen Untersuchungen treten bei blinden Kindern viermal so häufig Verhaltensauffälligkeiten auf als bei sehenden. Das Erlernen sozialer Kompetenz ist erschwert, da wenige Erlebnisse von Intersubjektivität möglich sind, dh, das blinde Kind erlebt kaum, dass andere Personen gemeinsam mit ihm Aufmerksamkeit für bestimmte Objekte oder Gefühle teilen. Dadurch kommt es zu Erlebnissen von Isolation, was das Risiko, im späteren Leben an Depressionen zu erkranken, erhöht, häufig auch zur Unterdrückung von Aggressionen, die aufgrund der Abhängigkeit von anderen Personen nicht ausgelebt, sondern nur nach innen gerichtet werden können. Auch die Entwicklung der Grobmotorik ist eingeschränkt. Aufgrund der Blindheit sind in verschiedensten Bereichen Retardierungen, die nur zT und mit einem massiv erhöhten Förderaufwand kompensiert werden können, zu verzeichnen.

[Pflegetemehraufwand]

Im Vergleich zu einem Kind mit einem Sehvermögen zwischen 20 und 40% benötigt ein blindes Kind einen durchschnittlichen tgl Pflege- und Betreuungsmehraufwand von fünf Stunden, der lebenslang besteht.

[Psychische Situation im Vergleich zur Erblindung erst in späterer Lebensphase]

Die psychische Situation blinder Menschen ist sehr schwierig, die Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit einer Psychotherapie sehr hoch. Die Bewältigung der Blindheit wird bei Kindern, die von Geburt an blind sind, meist in der Pubertät zum Problem, wenn sich die blinden Jugendlichen der durch die Blindheit verursachten Einschränkungen bewusst werden. Psychische Probleme entstehen in der Erfahrung, wie sehende Menschen viel schneller, geschickter und kompetenter den Alltag bewältigen. Blinde Menschen haben keine Vorstellung, was Sehen ermöglicht, sie erleben sich als wenig selbstwirksam und die Sehenden als allmächtig, was enorme Auswirkungen auf ihr Selbstwertgefühl hat und zu psychischen Problemen führt. Der Verlust des Augenlichts später im Leben ist traumatisierend, jedoch konnten wesentliche Entwicklungsaufgaben bereits bewältigt werden. Durch das Sehen konnten Kinder und Jugendliche, die nicht von Geburt an blind sind, bereits einiges lernen, was ihnen auch bei der Bewältigung des Alltags hilft. Trotz der Traumatisierung durch die Erblindung sind die Selbstwirksamkeit und die Kompetenz bis auf die erste Zeit nach dem Verlust des Augenlichts im Allgemeinen wesentlich höher als bei Kindern, die von Geburt an blind sind.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG sprach klagegemäß € 200.000,- Schmerzensgeld und € 20.000,- Verunstaltungsentschädigung zu.

Das BerG reduzierte die Zusprüche auf € 100.000,- bzw € 15.000,-.

Der OGH gab der Rev der beklP nicht und jener des Kl tw Folge (Anhebung des Schmerzensgelds auf € 150.000,-).

Aus den Entscheidungsgründen:

[Grundsatz der Globalbemessung]

Das Schmerzensgeld stellt grundsätzlich eine Globalabfindung für alle eingetretenen und für alle nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden künftigen körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen durch die Unfallfolgen dar (RIS-Justiz RS0031300; RS0031307; RS0031015 [T 3]; zuletzt 3 Ob 241/10 b). In aller Regel ist das Schmerzensgeld daher als einmaliger Globalbetrag zu bemessen. Im vorliegenden Fall kann das mit der Erblindung verbundene Ungemach des Kl mit hinreichender Sicherheit bereits überblickt werden.

Nach der Rsp des OGH ist die Beurteilung der Höhe des angemessenen Schmerzensgelds von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Zur Vermeidung einer völligen Ungleichmäßigkeit der Rsp ist aber auch ein objektiver Maßstab anzulegen, indem der von der Judikatur ganz allg gezogene Rahmen für die Bemessung im Einzelfall nicht gesprengt wird (RIS-Justiz RS0031075).

[Verweis auf bisherigen Höchstzuspruch samt inflationsbedingter Aufwertung]

Der bisher höchste Zuspruch in Österreich – zu 2 Ob 237/01 v [ZVR 2002/66 Danzl] – betrug S 3.000.000,- = € 218.018,50 (Danzl in KBB³ § 1325 Rz 30). Da für die Höhe des Schmerzensgelds der Geldwert zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung in erster Instanz maßgeblich ist (RIS-Justiz RS0031402 [T 2 und T 4]), muss für eine Vergleichbarkeit früherer Schmerzensgeldzusprüche auch die inflationsbedingte „Verdünnung“ des Geldwerts berücksichtigt werden. In dem der E 2 Ob 237/01 v zugrunde liegenden Fall wurde das erstinstanzliche U am 23. 1. 2001 gefällt (der Schluss der Verhandlung wird in zeitlicher Nähe zu diesem Datum gelegen sein). Im vorliegenden Fall wurde die Verhandlung in erster Instanz am 23. 11. 2010 gefällt. Eine Aufwertung des Schmerzensgeldzuspruchs rein nach dem VPI 2000 würde eine rechnerische Anhebung von etwa 22% auf etwa € 266.000,- ergeben. Der Fall war durch schwerste Dauerfolgen eines zum Unfallszeitpunkt 21-jährigen Mannes gekennzeichnet (hohe Querschnittsymptomatik mit Lähmung des Atmungsnervs; dadurch bedingte künstliche Beatmung bis an das Lebensende; nur geringe Bewegungsmöglichkeit im Bereich der re Fingergelenke und des re Ellenbogengelenks; Doppelbilder aufgrund einer Augenmuskellähmung).

[In casu zwar gravierende, jedoch insgesamt geringere Dauerfolgen als in VorE]

Zweifelloso liegen auch beim Kl gravierende Dauerfolgen, uzw praktisch von Lebensbeginn an, vor; sie errei-

Die E beurteilt nicht nur sehr einfühlsam (Ch. Huber in Anm) die Leidens- und Lebenserschwernisse eines praktisch ab Geburt erblindeten Kindes, sondern behandelt auch detailliert das Erfordernis einer Aufwertung nach dem VPI gegenüber (einschlägigen) VorE mit ähnlichen Verletzungsbildern zur Rechtfertigung einer nicht unbeträchtlichen Zuspruchserhöhung gegenüber dem zurückhaltenden BerG.

chen jedoch nicht die Schwere derjenigen, die der E 2 Ob 237/01 v zugrunde liegen.

[VorE mit gleichem oder ähnlichem Verletzungsbild]

Der Verlust des Augenlichts bildete den Gegenstand zweier schon etwas älterer E des OGH. In der E 2 Ob 59/84 billigte der OGH einen Schmerzensgeldanspruch von umgerechnet etwa € 58.000,- an eine 17-Jährige, die praktisch erblindet war und den Geruchs- und Geschmackssinn verloren hatte. Das ErstU wurde am 30. 12. 1983 gefällt. Eine Aufwertung auf Nov 2010 nach dem VPI 1976 (Wert Dez 1983: 142,6; Wert Nov 2010: 260,3) würde zu einem Betrag von ca € 106.000,- führen. Zu 2 Ob 14/86 erachtete der OGH einen Anspruch von umgerechnet etwa € 51.000,- an einen 24-Jährigen, der trotz eines verbliebenen Sehvermögens am re Auge von 10% als praktisch blind anzusehen war, als angemessen. Das ErstU wurde am 17. 7. 1985 gefällt. Eine Aufwertung auf Nov 2010 nach dem VPI 1976 (Wert Juli 1985: 153,1; Wert Nov 2010: 260,3) würde zu einem Betrag von ca € 87.000,- führen.

[Höherer Stellenwert des Schmerzensgelds in den letzten Jahrzehnten rechtfertigt Anspruch iHv € 150.000,-]

In den letzten Jahrzehnten ist zu beobachten, dass die Rsp bei der Bewertung von Dauerfolgen die Komponente des psychischen Leids stärker als früher in den Vordergrund rückt (s bereits *Kossak*, Schmerzensgeld nach Tagessätzen, ZVR 2001, 227), sodass eine pau-

Anmerkung:

1. Zunächst fällt die enorme Bandbreite auf, was als ein „den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld“ anzusehen ist. Der Ersatzpflichtige hält € 50.000,- für genug; das BerG sieht € 100.000,- als angemessen, der OGH € 150.000,- und das ErstG sowie der Verletzte € 200.000,-. Die Bandbreite beläuft sich auf 1 : 4. Da der Verletzte das somit häufig kaum verlässlich abschätzen kann – und nicht immer dringt er bis zum OGH vor –, trägt er bei Überklagung ein beträchtliches Kostenrisiko, wovor ihn auch § 43 Abs 2 ZPO nicht ausreichend schützt. Es wäre daher geboten, in Österreich – nach deutschem Vorbild – eine Regelung einzuführen, wonach der Verletzte ein Mindestschmerzensgeld einklagen kann, das Gericht aber dann die Möglichkeit hat, ein nach oben offenes angemessenes Schmerzensgeld zuzuerkennen.

2. Die E arbeitet **mustergültig und vorbildhaft** die Komplikationen und Verstrickungen heraus, denen ein von Geburt an Blinder ausgesetzt ist. **Überaus einfühlsam** wird beschrieben, worin der Unterschied gegenüber einer Person liegt, die über 40% oder auch nur 20% Sehvermögen hat. Zutr wird darauf Bezug genommen, dass die Unbill deutlich größer ist, wenn die Erblindung seit Geburt besteht. Manche Feststellung ist auch für andere Schadensposten bedeutsam, so etwa der Hinweis auf die zusätzlichen Pflege- und Betreuungsleistungen – im Rahmen des Anspruchs wegen vermehrter Bedürfnisse – von tgl fünf Stunden ein Leben lang.

schale Aufwertung von Schmerzensgeldzusprüchen parallel zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex den heute anzuwendenden Relationen nicht gänzlich gerecht wird, auch wenn damit Anhaltspunkte für eine Objektivierung gewonnen werden können.

Auch wenn in der E 2 Ob 59/84 zusätzlich der Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns auszugleichen war, stehen einem Anspruch von nur € 100.000,- im konkreten Fall die besonderen Umstände des Einzelfalls entgegen. Der Kl hat den Verlust des Sehvermögens praktisch von Geburt an zu erleiden; schon allein damit gehen gravierende Nachteile in der persönlichen Entwicklung einher, die in der Folge auch zu beträchtlichen psychischen Beeinträchtigungen der Lebensperspektiven führen, die über den Umstand der Blindheit als körperliche Beeinträchtigung weit hinausgehen.

Unter Berücksichtigung dieser speziellen Umstände und unter Beachtung der Relation zum bisherigen Höchstanspruch von Schmerzensgeld erscheint ein Anspruch in Höhe von € 150.000,- angemessen.

[...]

[Verunstaltungsentschädigung]

In Bezug auf die Verunstaltungsentschädigung erscheint der Anspruch von € 15.000,- unter Berücksichtigung der vorliegenden Beeinträchtigungen des Kl in seinem Fortkommen sowie unter Bedachtnahme auf die bisherigen Zusprüche (s die Auflistung bei *Harrer* in *Schwimmann*³ § 1326 ABGB Rz 27) angemessen.

3. Der OGH sieht die beschriebenen Beeinträchtigungen selbst im Kleinkindalter für ausreichend abschätzbar an, um zu einer abschließenden Global-schmerzensgeldbemessung zu gelangen. Das ist vertretbar, da der Verletzte einen Globalbetrag für die Zukunft verlangt hat. Man fragt sich freilich, ob manches jedenfalls in Bezug auf den konkret Geschädigten nicht doch **mehr Spekulation als mit an Sicherheit grenzende Vorhersage** ist, so etwa, dass die Verhaltensauffälligkeiten bei solchen Personen viermal so häufig auftreten und gerade in der Pubertät Probleme bereiten. Wenn man das zeitlich schon so präzise lokalisieren kann, wäre es dann nicht auch möglich gewesen, eine Teilbemessung für den Zeitraum bis dahin sowie eine Mindestbemessung für die Zeit danach vorzunehmen – und für den Rest bis zur Pubertät oder Jugend zuzuwarten, welche seelischen Komplikationen sich beim Betroffenen tatsächlich eingestellt haben? Ein solcher alternativer Weg sollte zumindest auch zulässig sein.

4. Die größte Bedeutung der E liegt aber gewiss darin, dass mit bisher noch nicht ausgesprochener Deutlichkeit ausgesprochen wurde, dass bei der Vergleichbarkeit mit Vorurteilen eine **Aufwertung mit dem Verbraucherpreisindex samt einem Zuschlag** vorzunehmen ist – und das von einem Senat, dessen Kerngebiet nicht die Bemessung von Schmerzensgeld ist. Das Verdienstvolle ist, dass das kein bloßes Lippenbekenntnis blieb, sondern jedenfalls die Gewichtung mit dem Verbraucherpreisindex auf Heller und Pfennig belegt wurde. Hic iudex calculat! Der Höchstanspruch sind so-

mit nicht mehr die € 218.000,- der E 2 Ob 237/01 v, sondern bezogen auf den Zeitpunkt der E des ErstG des vorliegenden Falls am 7. 12. 2010 die aufgewerteten € 266.000,-. Damit wurde ein **neues Koordinatensystem** geschaffen, einen Deut komplizierter als das bisherige Rechnen mit Nominalwerten, aber viel sachgerechter und näher an der Lebenswirklichkeit. Bravissimo!

5. Völlig zutr ist auch das Abstellen auf das Entscheidungsdatum der 1. Instanz sowie der Hinweis, dass sogar dieses eigentlich ein zu später Zeitpunkt ist, weil maßgeblich die **letzte mündliche Verhandlung** in 1. Instanz ist. Nüchtern betrachtet dürfte sogar ein noch früherer Zeitpunkt der eigentlich bedeutsame Anknüpfungzeitpunkt sein, nämlich der des Vorliegens eines medizinischen SV-GA bzw sogar der der Erstellung des GA bzw der Untersuchung des Verletzten. Da solche Zeitpunkte aber in veröffentlichten E nicht dokumentiert sind, muss das dazu führen, dass der propagierte **Zuschlag eher höher** ausfallen muss, weil auch diesem Umstand Rechnung getragen werden muss.

6. Der E gelingt sowohl eine Abstützung des Ergebnisses nach oben als auch nach unten. Im Verhältnis zum Höchstzuspruch von (aufgewertet) € 266.000,- war die vorliegende Beeinträchtigung doch deutlich geringer. Im Vergleich zu den (ebenfalls aufgewerteten) € 106.000,- bei Erblindung eines 17-jährigen waren dann aber auch die € 100.000,- des BerG nicht mehr haltbar. Es ging hier um eine Erblindung praktisch seit Geburt; das hat zur Folge, dass eine solche Erblindung einerseits qualitativ belastender ist als eine mit 17 Jahren erlittene; andererseits ist zu bedenken, dass die Leidensdauer länger ist, was bei Zubilligung einer Rente ganz automatisch berücksichtigt, bei einer Kapitalentschädigung aber häufig zu gering in Anschlag gebracht

wird. Zudem war der Zuschlag wegen der höheren Wertigkeit ideeller Nachteile zu berücksichtigen. Mag die Höhe des Schmerzensgelds auch **nie mit der Apothekerswaage** festgesetzt werden können, so liegt es doch in einer Bandbreite, die sich von den beiden Bezugspunkten deutlich abgrenzt – und gut nachvollziehbar ist.

7. Abschließend noch ein kurzer Hinweis zur **Verunstaltungsschädigung**: Ob € 15.000,- oder € 20.000,- angemessen sind, kann man nur in Relation zu anderen schweren Verletzungen abschätzen. Die höhere Wertschätzung wird auch für diesen Schadensposten ins Treffen geführt werden können. Da Zusprüche über € 10.000,- bisher nur bei Lähmungen der Gliedmaßen zuerkannt wurden, wird auch dieses – großzügige – Judiz von € 15.000,- passen.

8. Sieht man mit der OGH-Judikatur freilich in der Verunstaltungsschädigung eine Abgeltung für einen **unwägbareren Vermögensschaden**, nämlich Nachteile bei der Suche nach einem passenden Ehepartner sowie im Berufsleben, muss die Frage erlaubt sein, ob trotz der bestehenden künftigen Unwägbarkeiten ein solcher Anspruch schon im Kleinkindalter fällig sein kann. Die Zeit der Verheiratung im Kindesalter – in adeligen Kreisen anno dazumal durchaus üblich – gehört heute der Vergangenheit an; und auch der Einstieg ins Berufsleben sollte nicht vor Ableistung der Schulpflicht in Betracht kommen. Das würde dafür sprechen, dass der Anspruch auf Verunstaltungsschädigung frühestens mit Vollendung des **15. Lebensjahrs** fällig ist, weil ein derartiger Vermögensnachteil denknotwendig nicht früher eintreten kann. Mag das auch vielleicht pietätlos klingen, sei darauf zu verweisen, dass nicht alle Personen, namentlich solche mit einer so schweren Verletzung, diese Altershürde nehmen.

Christian Huber

→ Vorrang- und Betriebsgefahrbeurteilung bei Kollision zwischen Sattelzug und Motorfahrrad

§ 11 EKHG; § 19 StVO

→ Dem Lenker eines Lkw mit Sattelaufleger, der beim Einbiegen in den Fließverkehr wegen des dichten Verkehrs auf der gegenüberliegenden Fahrbahn so anhalten muss, dass er eine Fahrbahnhälfte blockiert, ist keine Vorrangverletzung anzulasten, wenn das Fahrzeug auf eine Strecke von 100 m wahrgenommen werden kann und ein im Fließverkehr fahrender Lenker sein Fahrzeug schon durch eine leichte Betriebsbremsung zum Stillstand

bringen oder am anhaltenden Sattelzug auch noch vorbeifahren kann.

→ Von einem derart angehaltenen Lkw geht auch keine außergewöhnliche Betriebsgefahr oder erhöhte gewöhnliche Betriebsgefahr aus. Der Lenker eines im Fließverkehr herannahenden Motorfahrrads, dem ein schwerwiegender Aufmerksamkeitsfehler zur Last zu legen ist, kann unter diesen Umständen nicht eine Schadensteilung nach § 11 Abs 1 letzter Satz EKHG geltend machen.

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Am 6. 6. 2007 kam es gegen 9.00 Uhr auf der L-Straße in D zu einem Verkehrsunfall, an dem der Kl als Lenker eines Motorfahrrads und der Erstbekl als Lenker und Halter des bei der Zweitbekl haftpflichtversicherten Lkw samt Auflieger beteiligt waren.

Die L-Straße verläuft im näheren Unfallbereich in etwa von Osten nach Westen. Der Erstbekl wollte bei Sonnenschein, guter Sicht und trockener Fahrbahn

mit seinem ca 12 m langen Sattelfahrzeug aus einer am nördlichen Fahrbahnrand gelegenen Zufahrt nach links auf die gegenüberliegende Fahrbahn einbiegen.

Er überzeugte sich zunächst davon, dass aus seiner Sicht nach links alles frei war. Den schließlich von dort mit seinem Moped herannahenden Kl konnte er zu diesem Zeitpunkt noch nicht wahrnehmen. Von re, also auf jener Fahrspur, auf welcher sich der Erstbekl einordnen wollte, herrschte dichter

ZVR 2012/130

§ 11 EKHG;
§ 19 StVO

OLG Innsbruck
31. 1. 2011,
4 R 5/11 h
(LG Feldkirch
9. 11. 2010,
5 Cg 155/08 m)

Klarstellung der Haftungskriterien als Voraussetzung einer Schadensteilung bei Vorrang-Unfall zwischen Lkw und Motorfahrrad.